

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Chur, 13. März 2009

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Raumentwicklung REG,  
Stellungnahme der suissemelio**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (REG). Am 25. Februar 2009 haben wir in Olten eine Informationstagung zu diesem Thema abgehalten, an der neben Ihrem Herrn Stephan Scheidegger als kompetenten Referenten die Mitglieder der suissemelio (kant. Fachstellen Meliorationswesen und landw. Kreditkassen sowie das BLW), der geosuisse und der Ingenieur Geometer Schweiz (IGS) teilgenommen haben. Aufgrund dieser Veranstaltung haben wir unsere nachfolgende Stellungnahme erarbeitet.

**1 Generelle Bemerkungen**

Wir erachten den Entwurf zu einem Raumentwicklungsgesetz REG als insgesamt gute Vorlage mit klaren Anträgen und gut nachvollziehbaren Darlegungen im erläuternden Bericht (EB). Der Aufbau des Gesetzesentwurfes scheint uns logisch. Wir stellen allerdings fest, dass der Entwurf stark urban geprägt ist, was aus Sicht der Bevölkerungsentwicklung verständlich ist, jedoch ausklammert, dass die ländlichen Räume, die glücklicherweise nach wie vor die grösste Fläche unseres Landes ausmachen, mit ihrer Funktion zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen und ihrem Schutz vor Zersiedlung besondere Beachtung verdienen. Wir finden es auch wichtig, dass neue Instrumente vorgeschlagen werden, die eine intensive Diskussion der Ziele und Prozesse der Raumentwicklung auslösen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft und des Landmanagements formulieren wir die folgenden **Hauptanliegen** an die Raumentwicklung:

1. Umfassender Schutz der besten landwirtschaftlichen Böden, insbesondere der FFF, analog Wald
2. Wirksame Massnahmen gegen die fortschreitende Zersiedlung und zur Verflüssigung des Baulandmarktes (Instrumente gegen Baulandhortung)

suissemelio  
Aurelio Casanova, Präsident  
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)  
Grabenstrasse 8, 7001 Chur  
Tel. +41 81 257 24 31, Fax +41 81 257 20 17  
aurelio.casanova@alg.gr.ch  
www.suissemelio.ch

3. Beibehaltung der strikten Trennung Baugebiet / Nichtbaugebiet und damit keine Aushöhlung des Bäuerlichen Bodenrechts (BGBB)
4. Klare Regeln für das Bauen ausserhalb Bauzone (BaB), welche die Entwicklungsbedürfnisse der Landwirtschaft angesichts des Strukturwandels angemessen abdecken
5. Klare bundesrechtliche Vorgaben, Kompetenzen und Sanktionsmassnahmen.

## 2 Beurteilung der wesentlichen Inhalte des REG

Thema	Beurteilung
<p><b>1. Titel: Einleitung</b> (grundlegende Bestimmungen und Raumentwicklungsziele)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Landschaften (Art.7): Freihalten von grösseren zusammenhängenden Flächen vor Überbauung (Bst. b), genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft erhalten (Bst. c)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intakte Umwelt und attraktive Landschaften sind wichtige Standortfaktoren; die weltweite Entwicklung der Ernährungssituation verlangt die Erhaltung des guten Kulturlandes</li> </ul>
<p><b>2. Titel: Instrumente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachpläne des Bundes (Art. 15): wie bis anhin zeigt der Bund in Konzepten und Sachplänen, wie seine Sachaufgaben unter Berücksichtigung der räumlichen Anliegen erfüllt werden sollen.</li> <li>- Neben dem Raumkonzept Schweiz (RK-CH) (Art. 14) werden zusätzlich kantonale Raumkonzepte als Grundlage für den kantonalen Richtplan vorgeschlagen (Art. 26). Der Bund wird sodann verpflichtet, beim Raumkonzept Schweiz den kantonalen Richtplänen Rechnung zu tragen (Art. 16).</li> <li>- Innere Verdichtung: Die dichte Bebauung ist ein wirksames Mittel gegen die Zersiedlung (Art. 28 Abs. 1 Bst. b)</li> <li>- Siedlungserneuerung, v.a. bei hoher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die heutige Vielzahl an Sachplanungen, die oftmals nicht aufeinander abgestimmt sind, zeigt Handlungsbedarf auf Stufe Bund bezüglich Koordination auf (Art. 3 verpflichtet zu einer Zusammenarbeit auf allen Stufen). Die Sachpläne sind durch den Bund besser zu koordinieren und die räumlichen Widersprüche zu bereinigen.</li> <li>- Einerseits wird das RK-CH in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet. Andererseits sollen die Kantone eigene Raumkonzepte als Basis für den kant. Richtplan erstellen, welchem wiederum beim RK-CH Rechnung getragen werden soll. Der Verdacht liegt nahe, dass dies zu administrativen „Übungen“ führen wird, welche keinen planerischen Mehrwert schaffen. Das gemeinsam ausgearbeitete RK-CH müsste als Grundlage für das Bundesrecht, für die Sachpläne des Bundes und für die kantonale Richtplanung dienen. Ob die Kantone für ihre Richtplanung selbst noch Raumkonzepte oder weitere Grundlagen ausarbeiten wollen, ist ihnen zu überlassen.</li> <li>- Die Bekämpfung der Zersiedlung und des Kulturlandverlustes erfordern wirkungsvolle Instrumente ebenfalls innerhalb der Bauzonen. Der Ansatz über den Inhalt des kantonalen Richtplans (Art. 27ff) ist richtig. Allerdings wären spezifische Vorschriften des Bundes zu</li> </ul>

Thema	Beurteilung
<p>Standortgunst: Vermeiden von (Industrie-) Brachen (Art. 28 Abs.1 Bst. c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsgerechte Dimensionierung von Bauzonen (Art. 28 Abs. 1 Bst. f)</li> <li>- Verfügbarkeit von Bauland bei tatsächlicher Nachfrage: Baulandbedarf muss regional ausgewiesen sein (Art. 40 Abs. 2)</li> <li>- Bodenmarkt verflüssigen: Vorgesehen sind die Landumlegung (Art. 45) und die Bauverpflichtung (Art. 47)</li> <li>- Kulturlandzonen (Art. 48ff): Der Begriff der Landwirtschaftszone wird ersetzt durch die Kulturlandzone. Die Konzeption der Kulturlandzone beinhaltet ebenso Landschaft und Umwelt.</li> </ul>	<p>prüfen wie beispielsweise Rückzonungen oder Verbot von Einzonungen in Gemeinden mit Industriebrachen oder ungenügend genutzten Quartieren (leerstehende, schlecht unterhaltene, unweckmässig genutzte Bauten).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der kantonale Richtplan (Art. 28) hat die Grösse der Siedlungsfläche und die bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen aufzuzeigen. Die regionale Ausweisung (Art. 40 Abs. 2) soll die bessere Ausscheidung von standortgerechten Zonen sicherstellen (z.B. Anbindung an den öV, keine Kapazitätserweiterung des vorhandenen Strassennetzes), was sinnvoll und zweckmässig ist. Die Festlegung von Bauzonen hat grosse Auswirkungen auf die Kulturlandzone und die Situation der Landwirtschaft. Im Rahmen von umfassenden Nutzungsplanungen ist deshalb zwingend eine Landwirtschaftliche Planung durchzuführen.</li> <li>- Um Bauland tatsächlich verfügbar zu haben, sind verschiedene Instrumente anzuwenden. Die Landumlegung (LU) vereinigt die standortgerechte Zonenzuweisung mit Ausgleichsmechanismen für das Grundeigentum. Sie ist als prioritäre Massnahme vorzusehen und in den Ausführungsbestimmungen weiter zu konkretisieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der LU in einem Quartierplanverfahren und der LU zur interkommunalen Zuordnung von Bauzonen.</li> <li>- Bauverpflichtung und Mehrwertabschöpfung (siehe weiter unten) sind weitere zielführende raumplanerische Massnahmen.</li> <li>- Allerdings ist aber auch der Einfluss der Steuergesetzgebung zur Verflüssigung des Bodenmarktes zu beachten (Verkehrswertbesteuerung von unüberbauten Bauzonen).</li> <li>- Aus der Sicht der Landwirtschaft hätte sich keine neue Bezeichnung aufgedrängt. Allerdings ist gegen den neuen Begriff nichts einzuwenden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die strikte Trennung Bauzone - Nichtbauzone aufrechterhalten wird,</li> <li>- innerhalb der Kulturlandzone eine Auswahl spezifischer Zonen (Zonen-Set) mit verbindlichen Inhalten bundesseits vorgegeben wird (z.B. Landwirtschafts-, Schutz-, Freizeit-, Tourismus- und Waldzonen),</li> <li>- die Landwirtschaft nicht zusätzlich eingeschränkt wird,</li> <li>- die besten Landwirtschaftsflächen, insbesondere die FFF einen umfassenden Schutz analog Wald erhalten.</li> </ul> </li> <li>- Die Multifunktionalität der Kulturlandzone darf nicht zu einer Aufweichung der Bewilligungen für Bauten und</li> </ul>

Thema	Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fruchtfolgeflächen (Art.49): Die Fruchtfolgeflächen (FFF) erhalten neu eine gesetzliche Grundlage (bisher nur unter Sachplänen subsummiert, mit einem Kapitel in der Verordnung verankert).</li>   <li>- Behandlung des Waldes: Einzige Hinweise auf die Funktionen des Waldes und die Waldgesetzgebung (Art. 7 Bst. g und Art. 48 Abs. 5)</li>   <li>- Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen (Art. 52ff): Das Bauen ausserhalb Bauzonen (BaB) wird im Gesetz nicht mehr detailliert geregelt. Der Bundesrat wird gewisse Rahmenbedingungen auf dem Verordnungsweg festlegen. Die Kantone können eigene Regelungen erlassen, abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse. Diese Regelungen müssen aber dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden.</li> </ul>	<p>Anlagen führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus Sicht der Landwirtschaft und mit Blick auf die weltweite Entwicklung der Ernährungssituation ist der Schutz der FFF nach wie vor ungenügend. Der Hinweis auf Art. 35 Abs. 2 genügt nicht, da dieser „Schutzartikel“ eher eigentliche Schutzzonen des Natur- und Landschaftsschutzes behandelt.</li> <li>- Bei Konflikten mit FFF sollte aber zwingend eine Interessenabwägung mit Darstellung der Alternativen und der Flächenkompensation verlangt werden.</li> <li>- Zu fordern ist deshalb ein Schutzstatus für FFF (allenfalls auch für weitere im Gesamtinteresse zu nutzende Flächen) ähnlich dem Waldareal.</li> <li>- Kontingentshandel mit FFF unter den Kantonen wird abgelehnt (Art. 49 Abs. 3). Die Raumplanung soll in allen Kantonen nachhaltig sein. Der Schutz des Kulturlandes ist dazu die wirkungsvollste Massnahme.</li>   <li>- Nicht umgesetzt ist der konsequente Einbezug des Waldes in die Raumentwicklung. Auch wenn für den Wald spezielle Regelungen gelten, ist er grundsätzlich Bestandteil der Kulturlandzone. Damit sollten beispielsweise Bauten, die mit der Holzverarbeitung in engem Zusammenhang stehen (Sägewerke, Lagerplätze usw.) als zonenkonform im Wald bewilligt werden, anstatt wertvolles Kulturland dafür zu verwenden. Zudem könnte endlich eine „Opfersymmetrie“ der Bodenbeanspruchung für nationale Werke im öffentlichen Interesse (z.B. Autobahnen, Eisenbahnen) erreicht werden.</li> <li>- Die heutige unbefriedigende Situation zeigt sich auch am Beispiel der grossflächigen Waldweiden im Jurabogen: Waldweiden sind der Waldgesetzgebung unterstellt, umfassen aber vielfältige Nutzungen (Landwirtschaft, Infrastrukturen, Wohnen), was zwangsläufig zu Konflikten führt. Eine bessere Integration des Waldes in die Raumentwicklung tut somit not.</li>   <li>- Damit dürfte sich das BaB kantonal unterschiedlich entwickeln. Unklare Vorgaben im REG durch grosse Ermessensspielräume, Kompetenzdelegationen, Koordination, vage Ermahnungen und unbestimmte Rechtsbegriffe. Aus Sicht der Landwirtschaft sind jedoch einheitliche und klare Rahmenbedingungen wichtig (gleich lange Spiesse für vergleichbare Betriebe in verschiedenen Kantonen). Zu verlangen ist ein „Zonenset“ mit klar definierten Inhalten (siehe oben unter „Kulturlandzonen“)</li> <li>- Bauten und Anlagen mit grösseren Auswirkungen auf die Kulturlandzone (z.B. Infrastrukturen von übergeordnetem Interesse wie Nationalstrassen oder Eisenbahnen) wirken sich massgeblich auf die im Perimeter</li> </ul>

Thema	Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft (Art. 53)</li> <li>- Begriff Paralandwirtschaft: Im REG findet sich dazu weder eine spezielle Regelung, noch wird dieser Begriff verwendet. Er stimmt jedoch mit dem im aktuellen RPG verwendeten Begriff der „nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe“ überein. Im Sinne der Kontinuität der Rechtschreibung soll weiterhin die genannte Umschreibung gelten und nicht der Begriff der Paralandwirtschaft (vgl. Erläuternder Bericht EB S. 76ff).</li> <li>- Wiederaufbau (Art. 57): Mit Abs. 2 wird nach wie vor auf die komplizierte Regelung zurückgegriffen, wonach eine bewohnte Baute wieder aufgebaut werden darf, wenn sie vor dem 1.7.1972 (Zeitpunkt der Anschlusspflicht für nichtlandw. Bauten nach GSchG) erstellt wurde.</li> <li>- Abgaben (Art. 65ff): Die vorgeschlagenen Abgaben beschränken sich auf die Kulturlandzone</li> </ul>	<p>befindliche Landwirtschaft, resp. auf die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe aus. Bei solchen Bauten und Anlagen ist deshalb parallel zur Projektierung und Bewilligung zwingend eine Landwirtschaftliche Planung zu verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die befristete Baubewilligung (Art. 61) wird unterstützt, sofern im Gegenzug eine gewisse Flexibilisierung beim BaB für die sich rasch verändernden Verhältnisse in der Landwirtschaft gewährt wird.</li> <li>- Das Produktmodell wird konsequent umgesetzt, was begrüsst wird.</li> <li>- Paralandwirtschaft ist kein selbsterklärender Begriff. Zudem ist anzunehmen, dass auch zukünftig immer neue Tätigkeiten darunter subsummiert werden. Die heute eingeführten Begriffe im RPG sind beizubehalten.</li> <li>- Diese Regelung wurde im Vollzug stets als zu kompliziert kritisiert. Der Wiederaufbau ist nur nach Zerstörung durch Naturgewalten zu ermöglichen. Bauten, welche wegen schlechter Bausubstanz oder wenig luxuriöser Raumaufteilung wieder neu aufgebaut werden sollen, sind nicht zu bewilligen. Die Anzahl Gebäude ausserhalb Bauzonen soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit reduziert werden. Für nicht unterhaltene Bauten ausserhalb Bauzonen soll der Abbruch verfügt werden können (mit Ersatzvornahme).</li> <li>- Zu den marktwirtschaftlichen Instrumenten zur Verminderung der Baulandhortung und gegen zu grosszügige Einzonung gehört die Mehrwertabgabe. Obwohl heute in Art. 5 RPG bereits vorhanden, ist sie im REG nicht mehr aufgeführt. BS und NE sowie verschiedene Gemeinden (z.B. im Kanton Bern) kennen dieses Instrument.</li> <li>- Im Sinne eines massvollen Bodenverbrauchs muss die Mehrwertabgabe unbedingt weitergeführt werden (heute Art. 5 RPG).</li> </ul>

Thema	Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsicht: Die Kürzung von Bundesbeiträgen (Art. 74) ist im Kaskadenprinzip vorgesehen (Agglomerationsprogramme, Verkehr, weitere in engem Zusammenhang mit der Raumentwicklung stehende Bundesbeiträge).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Sinne einer konsequenten und zielgerichteten Umsetzung des REG sind klare Sanktionen vorzusehen und durchzusetzen. Die Rechtsmittel sind konsequent anzuwenden.</li> </ul>

### 3 Anträge

Mit Blick auf unsere Hauptanliegen **unterstützen wir ausdrücklich:**

- die explizite Erwähnung der offenen Landschaften (Art. 7),
- die geforderten Inhalte der kantonalen Richtpläne (Art. 30),
- die regionale Ausweisung von Bauzonen (Art. 40),
- die Anwendung des Instrumentes Landumlegung zur Sicherstellung der Baureife (Art. 45),
- die Konzeption der Kulturlandzone (5. Kapitel, 5. Abschnitt, Art. 48ff),
- die Erwähnung der Fruchtfolgeflächen (Art. 49),
- die befristete Baubewilligung, falls im Gegenzug eine gewisse Flexibilisierung beim Bauen ausserhalb Bauzonen für die sich rasch verändernden Verhältnisse in der Landwirtschaft gewährt wird (Art. 61),
- die Ausführungen zur Paralandwirtschaft (EB Seite 76ff).

Zusätzlich **verlangen wir folgende Anpassungen:**

1. **Art. 5 Bst. f (Ergänzung):** „die Basis für die ausreichende Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist, *insbesondere um eine ausreichende Ernährungssicherheit zu garantieren*;“
2. Eigenständiger Artikel für die Landwirtschaft im 2. Kapitel "Raumentwicklungsziele":  
**Art. 6a (neu): Landwirtschaft**  
 Die Gemeinwesen sollen insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen schaffen, damit die Landwirtschaft ihre Aufgaben erfüllen kann;
  - b. der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten und insbesondere die Fruchtfolgeflächen schützen;
  - c. dafür sorgen, dass die baulichen Entwicklungsbedürfnisse der Landwirtschaft ermöglicht werden können.

**Art. 7:** Buchstabe c kann als Folge des neuen Artikels 6a gestrichen werden.
3. **Art. 26 Abs. 1 (Änderung):** „Jeder Kanton ~~kann erstellt~~ gestützt auf die Grundlagen und das Raumkonzept Schweiz ein eigenes Raumkonzept (kantonales Raumkonzept) *erstellen*.“

4. Eigenständige Behandlung der Landwirtschaft und des Waldes im 4. Kapitel "Kantonale Richtplanung":

**Art. 27 (Änderung): Allgemeines**

Änderung von Absatz 2 wie folgt:

"Darin konkretisiert er, wie er seine raumwirksamen Aufgaben insbesondere in den folgenden Bereichen erfüllen wird:

- a. Siedlung;
- b. Verkehr;
- c. *Landwirtschaft*;
- d. *Wald*;
- e. Natur und Landschaft, ~~Landwirtschaft~~ sowie Naturgefahren;
- f. Ver- und Entsorgung."

**Art. 29a (neu): Bereich Landwirtschaft**

Im Bereich der Landwirtschaft hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen:

- a. welche Gebiete sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und mit welchen Massnahmen sie auf Dauer erhalten werden sollen;
- b. bei welchen raumwirksamen Vorhaben Konflikte zu den landwirtschaftlichen Flächen und insbesondere zu den Fruchtfolgeflächen entstehen und mit welchen Massnahmen diese gelöst werden;
- c. mit welchen Massnahmen der Schutz der Fruchtfolgeflächen sichergestellt wird;
- d. welches Leitbild und Konzept der Kanton zur Förderung der Landwirtschaft verfolgt;
- e. welche raumwirksamen Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen geplant sind.

**Art. 29b (neu): Bereich Wald**

Im Bereich des Waldes hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen:

- a. welche Entwicklungen in der Waldfläche zu beobachten und zu erwarten sind;
- b. welche Massnahmen ergriffen werden, um der Verbuschung und Verwaldung entgegenzuwirken;
- c. bei welchen raumwirksamen Vorhaben Standorte im Waldareal ermöglicht werden;
- d. bei welchen raumwirksamen Vorhaben auf einen Realersatz verzichtet wird.

**Art. 30:** Der Begriff "Landwirtschaft" kann in der Artikelüberschrift und im Einleitungssatz als Folge des neuen Artikels 29a gestrichen werden. Ebenso wurde Buchstabe a sinngemäss in den Artikel 29a überführt und kann hier gestrichen werden.

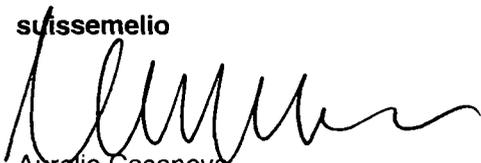
5. **Art. 31 Abs. 2 (Änderung):** „... Träger raumwirksamer Aufgaben und die *interessierten beschwerdeberechtigten* Organisationen ihre Anliegen ...“
6. **Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu):** „Bei einer umfassenden Revision des Nutzungsplans ist eine Landwirtschaftliche Planung durchzuführen.“
7. **Art. 35 Abs. 4 (neu):** „Die Fruchtfolgeflächen sind geschützt. In Ausnahmefällen können Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, sofern der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.“
8. **Art. 49 (Änderung):** Absatz 1: „... Massnahmen der Raumplanung, insbesondere indem sie die Fruchtfolgeflächen den Kulturlandzonen zuteilen und *gemäss* Artikel 35 Absatz 4 schützen.“  
Absatz 3 ist zu streichen (ein Handel von FFF unter den Kantonen darf nicht zulässig sein).

9. **Art. 48 ff. (Änderung):** Innerhalb der Kulturlandzone sind weitere Zonen mit spezifischen Vorschriften durch den Bund vorzugeben (Festlegung eines Zonensets mit verbindlichen Vorgaben, z.B. Landwirtschafts-, Schutz-, Freizeit-, Tourismus- und Waldzonen). Der Wald ist ebenso Bestandteil der Kulturlandzone und ist ins Zonengefüge miteinzubeziehen.
10. **Art. 52 ff. (Änderung):** Zum Bauen ausserhalb Bauzonen BaB sind Vorschriften durch den Bund vorzugeben, die den Entwicklungsbedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen.
11. **Art. 52 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu):** „Bei Bauten und Anlagen mit grösseren Auswirkungen auf die Kulturlandzone ist eine Landwirtschaftliche Planung durchzuführen.“
12. **Art. 57 (Änderung):** Der Wiederaufbau nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Gebäude in den Kulturlandzonen ist restriktiver als vorgeschlagen zu handhaben.
13. **Art. 66 Abs. 3 (Änderung):** „Die Abgabe ist nachträglich *bei einer Handänderung* zu entrichten, wenn solche Wohnflächen gestützt auf Artikel 54 oder 56 einer nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzung zugeführt *wurden*.“
14. **Art. 68a (neu) Mehrwertabgabe:** Zu den marktwirtschaftlichen Anreizen ist zwingend auch die Mehrwertabschöpfung einzuführen.
15. **Art. 69a (neu) Zweckbindung der Abgaben:** „Die Abgaben gemäss den Artikeln 65, 66 und 68a sind für den Rückbau von Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone sowie zum Ausgleich anderer planerischer Nachteile zu verwenden.“
16. **Art. 78 Abs. 2 (Änderung):** „Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die von der Reservebauzone einer Kulturlandzone zugewiesen werden, sind zu entschädigen, *sofern das Grundstück im Sinne von Art. 41 Abs. 2 erschlossen ist*.“

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Anträge gebührend berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

**suissemelio**



Aurelio Casanova  
Präsident

Kopie an:

- Mitglieder suissemelio
- geosuisse, Herrn Jürg Kaufmann, Postfach 832, 4501 Solothurn
- Ingenieur Geometer Schweiz (IGS), Herrn H.U. Ackermann, Hombergstrasse 12, 5000 Aarau